

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen der Flugzeugservice W. Ader LTB (FSWA) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung für künftige Aufträge, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit zwischen den Parteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Gegenbestätigungen des Auftraggebers ("Kunde") unter Verweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit bereits widersprochen.

Die einzelnen Leistungen von (FSWA) sind gesonderten Leistungsscheinen oder Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.

2. Angebote, Aufträge

Alle Angebote von (FSWA) sind freibleibend. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, z.B. Reisen, Demontage etc., werden dem Kunden auch dann berechnet, wenn es nicht oder nur in abgeänderter Form zur Ausführung der vorgesehenen Leistungen kommt.

Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit schriftlicher, fernschriftlicher oder per Telefax erteilter Auftragsbestätigung von FSWA zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter entgegengenommene Aufträge sowie für Auftragserteilung per Telefon oder Fax und Auftragsänderungen durch den Kunden.

Werden FSWA Aufträge zur Wartung, Instandsetzung oder Bearbeitung von angelieferten Teilen des Kunden erteilt (vom Halter beigestellte Produkte), ist diesen eine Aufstellung mit den genauen Bezeichnungen und ggf. auch den Abmessungen der einzelnen Teile beizufügen. Fehlt eine solche Aufstellung, gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung von FSWA als Nachweis für die angelieferten Teile.

Von FSWA ersetzte Teile und Materialien gehen mangels anderer Vereinbarung entschädigungslos in das Eigentum von FSWA über.

3. Lieferbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe oder Abnahme im Werk von FSWA. Erfolgt die Übernahme oder Abnahme nicht durch den Kunden selbst, sondern durch einen Beauftragten, so muss dieser nachweisen können, dass er zur Entgegennahme der Ware berechtigt ist. FSWA ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diesen Nachweis zu prüfen.

Wird auf Wunsch des Kunden eine Versendung vorgenommen, so erfolgt diese auf dessen Kosten. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

Von FSWA angegebene Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Gerät FSWA in Liefer- bzw. Leistungsverzug, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Liefert bzw. leistet FSWA nicht innerhalb dieser Nachfrist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener und unverschuldeter Ereignisse, die die Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - auch wenn sie bei Lieferanten von FSWA oder deren Unterlieferanten / Unterauftragnehmern eintreten - hat FSWA auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist FSWA berechtigt, entweder den Liefertermin bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Schaden- ersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind im Falle höherer Gewalt sowie anderer unvorhersehbarer und unverschuldeter Ereignisse ausgeschlossen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich ab Werk von FSWA zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Porto, Frachtkosten und Verpackung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird, werden gesondert berechnet. Wird die Verpackung von FSWA gestellt, werden hierfür die Selbstkosten berechnet.

Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Abzüge sind mangels anderer Vereinbarung unzulässig.

Für Aufträge ab 5.000,00 EUR sind mindestens 50% des Auftragsvolumens bei Auftragserteilung vom Kunden an FSWA zu zahlen

Für Ersatzteilkosten in Höhe ab 5.000,00 EUR sind die Ersatzteilkosten komplett im Voraus durch den Kunden an FSWA zu zahlen.

Eine Aufrechnung ist nur im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, ist FSWA

- unbeschadet ihrer sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. FSWAs Lieferpflichten ruhen, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Bei Zahlungsverzug ist FSWA außerdem berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis- zinssatz zu verlangen, soweit es sich um Entgeltforderungen handelt. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von FSWA spätestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Abnahme oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, mit Übergabe der Ware auf den Kunden über. Bei Versendung von Waren geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person / Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk von FSWA verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Kunden und dann auf dessen Rechnung abgeschlossen.

6. Annahmeverzug

Der Kunde kommt mit der Abnahme bzw. Übernahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung bzw. das Bestehen der Ware mitgeteilt worden ist, die Ware abholt oder ihre Versendung veranlasst. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist FSWA außerdem berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Nach Ablauf von vier Wochen nach Mitteilung der Abholbereitschaft behält sich FSWA weiterhin vor, die Ware auf Kosten des Kunden anderweitig einzulagern bzw. anderweitig zu verkaufen.

7. Versicherung

FSWA hält die vom Kunden übergebenen Auftragsgegenstände nicht extra versichert. Das Risiko des Versicherungsschutzes des Auftragsgegenstandes während der Reparaturausführung trägt der Kunde.

8. Material/Gegenstände des Kunden

Falls FSWA mit dem Auftragsgegenstand weitere Gegenstände überlassen werden, haftet FSWA für Schäden auch an diesen Gegenständen nur nach Maßgabe von **Ziffer 11** dieser Geschäftsbedingungen.

Der Kunde gewährt FSWA ein Pfandrecht an allen von ihm eingebrachten Gegenständen für Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die Ware bleibt diese Eigentum von FSWA. Wird ein laufendes Konto geführt, so gilt dieser Vorbehalt für den gesamten Kontensaldo.

Übersteigt der realisierbare Wert der für FSWA bestehenden obigen Sicherheiten die Forderungen von FSWA um mehr als 20 %, ist FSWA auf Verlangen des Kunden hinsichtlich des die Grenze von 20 % übersteigenden Betrages zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von FSWA verpflichtet.

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann FSWA, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Kosten des Kunden zurücknehmen, wenn sie dem Kunden diese Maßnahme angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

10. Rechte des Kunden bei Mängeln

Der Kunde kann die folgenden Rechte nur geltend machen, wenn FSWA innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich über den Mangel benachrichtigt worden und ihr die Ware auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt worden ist.

Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt die Mängelbeseitigung nach Wahl von FSWA durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Im Falle der Nachbesserung entscheidet FSWA, ob diese durch Reparatur oder Austausch von defekten Teilen erfolgt.

FSWA ist zur mehrfachen Nachbesserung berechtigt. Falls FSWA den Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt oder die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen (mindern).

Bei unberechtigten Mängelrügen, die eine umfangreiche Nachprüfung verursacht haben, können die Kosten der Nachprüfung dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt beim Verkauf von gebrauchten Waren ein Jahr ab Abnahme bzw. Übergabe der Ware.

Jegliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware entgegen den Bedienungsanleitungen oder Anweisungen von FSWA oder sonst unsachgemäß installiert, gebraucht oder gelagert oder nicht vertragsgemäß genutzt wird oder wenn ohne Zustimmung von FSWA vom Kunden oder von Dritten an der Ware oder Teilen davon Wartungen, Reparaturen Änderungen oder Modifikationen vorgenommen werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher

11. Haftung

Schadensersatzansprüche sind - unabhängig von der Art der Pflichtverletzung und einschließlich unerlaubter Handlungen - ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FSWA für Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden.

Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung von FSWA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und die Inanspruchnahme Leistungen Dritter von FSWA.

Für den Fall, daß wir zur Ausführung des erteilten Auftrages die Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, richtet sich unsere Gewährleistungspflicht nach den diesbezüglichen Regelungen in unserem Vertrag mit dem Drittunternehmen

12. Datenschutz

Der Kunde erteilt FSWA seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der im Rahmen der vertraglichen Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsentwicklung notwendigen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

13. Sonstiges

Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, geben diese Bedingungen die gesamten Vereinbarungen zwischen FSWA und dem Kunden wieder. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Abänderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen FSWA und dem Kunden gilt, sowohl für den Abschluss als auch für die Ausführung des Vertrages, deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Paderborn. FSWA behält sich jedoch das Recht vor, stattdessen das für den Sitz des Kunden allgemein zuständige Gericht anzurufen.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Jan. 2006
(AGB Verbraucher)